



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**PER E-MAIL**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 1. Juli 2021 DICR  
VD VDS 6 / 381 - 67611

**Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz  
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zu den Änderungen der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

**Allgemein**

Wir begrüssen grundsätzlich Bestimmungen, die den Vollzug bei gleichbleibendem oder sogar besserem Schutz der Arbeitnehmer vereinfachen.

**Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz:**

**Antrag 1:**

Die Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 betreffend dringendem Bedürfnis sind zu präzisieren oder zu streichen.

**Begründung:**

In den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 wird erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis dann besteht, wenn der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Wir haben hier Zweifel an der Überprüfbarkeit durch die bewilligende Behörde, weshalb dieser Abschnitt aus den Erläuterungen gestrichen oder aber präzisiert werden sollte.

**Antrag 2:**

Die Formulierung in Art. 40 ArGV 1 ist zu präzisieren.

**Begründung:**

Die Formulierungen im Gesetz in Verbindung mit den Erläuterungen sind etwas irreführend, da von vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit bis zu einem Jahr gesprochen wird und gleichzeitig Einsätze, die aufgrund von ungeplanter Mehrarbeit nicht aufgeschoben werden können bzw. temporäre Produktionsspitzen aufgeführt werden. Es irritiert, dass ungeplante Mehrarbeit und temporäre Produktionsspitzen bis zu einem Jahr dauern.

**Anhang ArGV1**

**Antrag 3:**

Es wäre begrüssenswert, wenn im Text von Anhang Ziff. 11 «Kalk- und Zementindustrie» von öffentlichen Bauprojekten die Rede wäre.

**Begründung:**

Damit könnten Missverständnissen vorgebeugt werden.

**Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz:**

**Antrag 4:**

Art. 43 ArGV 2 ist besser von Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 abzugrenzen.

**Begründung**

Die Abgrenzung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 ist nicht klar. Die Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 2 ArGV1 besagen, dass dieser Artikel für Veranstaltungen von lokalem Charakter sind, wohingegen Art. 43 ArGV2 für Veranstaltungen auf nationaler Ebene gilt. Die Erläuterungen zu Art. 43 ArGV2 hingegen zählen zu den «nationalen» Veranstaltungen auch Stadt- und Dorffeste, regionale Feste etc., was im klaren Widerspruch zu erster Aussage steht. Eine klare Abgrenzung wird in der Praxis so nicht möglich sein.

**Antrag 5:**

Im erläuternden Bericht ist im Zusammenhang mit Art. 51b ArGV 2 bei Punkt 4.7 der zweite Absatz wie folgt zu ändern: «Diese Bestimmung ist nicht anwendbar **auf Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1, SR 822.221) sowie** auf das Personal der öffentlichen Verwaltung fallen.»

**Begründung:**

Mit der geplanten Einfügung von Art. 51b in die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz müssen von Betrieben, die im Winterdienst tätig sind, für die von ihnen mit der Salzstreuung und Schneeräumung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen keine Bewilligungen für Nacht- oder Sonntagsarbeit eingeholt werden. Im dazugehörenden Erläuternden Bericht, Punkt 4.7, wird erklärt, weshalb diese Regelung sinnvoll ist. Zudem wird dort Folgendes erwähnt: «Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1, SR 822.221) sowie auf das Personal der öffentlichen Verwaltung fallen.»  
Betreffend Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung ist diese Bemerkung angebracht, denn die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung unterstehen schon von vornherein nicht dem Arbeitsgesetz. Weshalb aber diese (neue) Bestimmung auch auf Mitarbeitende für Betriebe, die unter dem Geltungsbereich der Chauffeurverordnung stehen, nicht gelten soll, ist für uns nicht

nachvollziehbar. Der Winterdienst ist im öffentlichen Interesse, ob er von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung oder anderen Betrieben durchgeführt wird.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalman-Gut  
Regierungsrätin

Zustellung per E-Mail an:

- [abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch) (in Word- und PDF-Datei)
- Baudirektion ([info.bd@zg.ch](mailto:info.bd@zg.ch)) (PDF)
- Gesundheitsdirektion ([info.gd@zg.ch](mailto:info.gd@zg.ch)) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch)) (PDF)
- Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)) (PDF)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)) (PDF)